

# **S t a t u t e n** **des** **Fussballclub Muri-Gümligen**



### **1. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Verein
- Art. 2 Zugehörigkeit

### **2. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Mitgliederkategorien
- Art. 4 Juniorenmitglied
- Art. 5 Treuemitglied
- Art. 6 Ehrenmitglied
- Art. 7 Aufnahme
- Art. 8 Übertritt
- Art. 9 Austritt
- Art. 10 Ausschluss, Boykott

### **3. Organisation im Allgemeinen**

- Art. 11 Vereinsorgane
- Art. 12 Vereinsjahr

### **4. Die Hauptversammlung**

- Art. 13 Einberufung und Kompetenzen
- Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung
- Art. 15 Stimmrecht und Abstimmung

### **5. Der Vorstand**

- Art. 16 Wählbarkeit und Wahl
- Art. 17 Organisation
- Art. 18 Zuständigkeit
- Art. 19 Sitzungen und Beschlussfassung
- Art. 20 Rechtsverbindliche Unterschrift

### **6. Kommissionen**

- Art. 21 Allgemeines
- Art. 22 Sportkommission
- Art. 23 Juniorenkommission
- Art. 24 Senioren-/Veteranenkommission

### **7. Rechnungsrevisoren**

- Art. 25 Wahl und Aufgaben

### **8. Finanzen**

- Art. 26 Einnahmen
- Art. 27 Mitgliederbeiträge
- Art. 28 Bussen
- Art. 29 Mitgliederhaftung

### **9. Schlussbestimmungen**

- Art. 30 Vereinshaftpflichtversicherung
- Art. 31 Haftung bei Sportunfällen
- Art. 32 Statutenänderungen
- Art. 33 Fusion
- Art. 34 Vereinsauflösung
- Art. 35 Statutengenehmigung



# Statuten des Fussballclub Muri-Gümligen

## 1. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1 Verein**

- 1.1 Unter dem Namen **Fussballclub Muri-Gümligen** besteht seit 1954 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Muri bei Bern.
- 1.2 Die Vereinsfarben sind blau und weiss.
- 1.3 Der Verein bezweckt insbesondere:
  - a. die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder;
  - b. die Pflege und Förderung des Fussballspiels;
  - c. die Ausbildung und Förderung von Junioren sowohl hinsichtlich Leistung als auch Persönlichkeit;
  - d. die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.4 Der Fussballclub Muri-Gümligen ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zugehörigkeit**

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA sowie der UEFA sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 2.3 Der Verein kann anderen Verbänden, die dieselben Ziele verfolgen, beitreten.
- 2.4 Die Gründung weiterer sportlicher Unterabteilungen ist möglich.

## 2. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

- 3.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.
- 3.2 Der Verein besteht aus:
  - a. Junioren;
  - b. Aktivmitgliedern;
  - c. Senioren;
  - d. Veteranen;
  - e. Passivmitgliedern;
  - f. Treuemitgliedern;
  - g. Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Jedes Mitglied erhält jährlich einen Ausweis.

#### **Art. 4 Juniorenmitglied**

- 4.1 Juniorenmitglied kann werden, wer nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist.
- 4.2 Junioren, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

#### **Art. 5 Treuemitglied**

- 5.1 Zum Treuemitglied wird ernannt, wer 40 Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. An der Hauptversammlung wird darüber informiert.
- 5.2 Die Ehrung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die vorzeitige Ernennung durch den Vorstand, bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- 5.3 Die Ehrung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die vorzeitige Ernennung durch den Vorstand, bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

#### **Art. 6 Ehrenmitglied**

- 6.1 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer ganz besondere Verdienste für den Club geleistet hat.
- 6.2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### **Art. 7 Aufnahme**

- 7.1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, für Junioren, Aktive, Senioren und Veteranen über die Sportkommission. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; sie muss an der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden.
- 7.2 Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann der Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.
- 7.3 Aufnahmegesuche von Minderjährigen (Junioren- und Aktivmitglieder) müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

#### **Art. 8 Übertritt**

- 8.1 Ein Gesuch um Übertritt von der Aktiv-, Junioren-, Senioren- oder Veteranenmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt ist über die Sportkommission an den Vorstand zu richten.
- 8.2 Bei Übertritt eines vom Verein ausgebildeten Juniors zu einem anderen Verein kann der FC Muri-Gümligen eine angemessene Ausbildungsentschädigung vom neuen Verein verlangen.
- 8.3 Bei einem Junior erfolgt der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft automatisch nach Beendigung des SFV-Juniorenalters.

## **Art. 9 Austritt**

- 9.1 Austrittserklärungen sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.
- 9.2 Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Im Ermessen des Vorstandes liegt es, einen Austritt vorzeitig zu bewilligen, wobei für Junioren, Aktive, Senioren und Veteranen die Bestimmungen des SFV zu beachten sind.
- 9.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

## **Art. 10 Ausschluss, Boykott**

- 10.1 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden.
- 10.2 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit **Zwei-Drittel-Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.3 Der Verein behält sich in allen Fällen die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtswege vor.
- 10.4 Junioren, Aktive, Senioren oder Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

## **3. Organisation im Allgemeinen**

### **Art. 11 Vereinsorgane**

11. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
  - b. der Vorstand;
  - c. die Kommissionen;
  - d. die Rechnungsrevisoren;
  - e. die Clubhausverwaltung.

### **Art. 12 Vereinsjahr**

12. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Die Hauptversammlung muss spätestens bis Ende August durchgeführt werden.

## **4. Die Hauptversammlung**

### **Art. 13 Einberufung und Kompetenzen**

- 13.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 13.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 13.3 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktanden zu nennen.
- 13.4 Jede auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 13.5 Der Besuch ist für alle Aktiven, Senioren, Veteranen und stimmberechtigten Junioren obligatorisch.
- 13.6 Die Hauptversammlung wird vom Vereinspräsidenten geleitet; ihr obliegen folgende Geschäfte:
  1. Entgegennahme und Genehmigung:
    - a. des Jahresberichtes des Präsidenten;
    - b. der Jahresberichte des Sportchefs, des Juniorenobmannes sowie des Senioren/Veteranenobmannes;
    - c. der Jahresrechnung;
    - d. des Berichtes und des Antrages der Rechnungsrevisoren;
  2. Entlastung der Vorstandsmitglieder (Décharge);
  3. Wahlen:
    - a. des Vereinspräsidenten;
    - b. des übrigen Vorstandes;
  - c. der Rechnungsrevisoren;
  4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
  5. Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  6. Zielsetzungen für das neue Vereinsjahr;
  7. Statutenänderungen (Art. 32).
- 13.7 Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 32 betreffend Statutenänderungsanträge.

### **Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung**

14. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von **einem Fünftel** der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden; die Versammlung hat innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs der Mitglieder stattzufinden.

### **Art. 15 Stimmrecht und Abstimmung**

- 15.1 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt; ausgenommen sind die Passivmitglieder. Junioren sind ab dem 18. Altersjahr stimmberechtigt.
- 15.2 Die Hauptversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 15.3 Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid; im Übrigen stimmt er nicht mit.
- 15.4 Auf Anträge, über die bereits endgültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer **Zwei-Drittel-Mehrheit** bestimmt.

## **5. Der Vorstand**

### **Art. 16 Wählbarkeit und Wahl**

- 16.1 Der Vorstand wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Wählbar sind auch Nicht-Mitglieder.
- 16.2 Ein Vorstandsmitglied darf in keinem anderen Fussballverein des SFV oder SFF aktiv oder im Vorstand tätig sein.

### **Art. 17 Organisation**

- 17.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Abteilungen:
  - 1. Präsidialabteilung, geleitet vom Vereinspräsidenten;
  - 2. Finanzabteilung, geleitet vom Finanzchef;
  - 3. Sportabteilung, geleitet vom Sportchef.
- 17.2 Die Abteilungsleiter gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- 17.3 Der Vorstand organisiert sich innerhalb der 3 Abteilungen selbst. Er kann sich nach Bedürfnis erweitern oder sonstwie verändern, unter nachträglicher Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- 17.4 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten.
- 17.5 Ein Vorstandsmitglied übernimmt zusätzlich das Vizepräsidium und vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.
- 17.6 Die Vorstandsmitglieder wählen ihre Funktionäre; sie sind vom Vorstand zu bestätigen.
- 17.7 Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann ihnen aber eine angemessene Pauschal-Spesenentschädigung gemäss Honorar- und Spesen-Reglement für Funktionäre entrichtet werden. Sie sind während der Dauer ihrer Amtstätigkeit beitragsfrei.

### **Art. 18 Zuständigkeit**

- 18.1 Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 18.2 Er kann die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des genehmigten Gesamt-Budgets regeln.
- 18.3 Personalauschlüsse sind vor ihrer Anzeige und Umsetzung dem Vorstand vorzulegen.
- 18.4 Bei Dringlichkeit kann der Präsident die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen; der Vorstand ist nachträglich zu informieren.

### **Art. 19 Sitzungen und Beschlussfassung**

- 19.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- 19.2 Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 19.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 19.4 Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 19.5 Über Verhandlungen des Vorstandes haben seine Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.
- 19.6 Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; der Sekretär oder die Sekretärin hat beratende Stimme.

## **Art. 20 Rechtsverbindliche Unterschrift**

- 20.1 Einzelunterschrift für den Verein führen die drei Abteilungsleiter für ihre Tagesgeschäfte sowie für die finanziellen Verpflichtungen nach Budget.
- 20.2 In allen übrigen Fällen unterschreiben die Abteilungsleiter kollektiv zu zweit.
- 20.3 Alle übrigen Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre des Vereins haben nach aussen gerichtete Dokumente durch den zuständigen Abteilungsleiter mitunterzeichnen zu lassen.

## **6. Kommissionen**

### **Art. 21 Allgemeines**

- 21.1 Ständige Kommissionen des Vereins sind:
  - a. die Sportkommission;
  - b. die Juniorenkommission;
  - c. die Senioren-/Veteranenkommission.
- 21.2 Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen und ihre Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement regeln.

### **Art. 22 Sportkommission**

- 22.1 Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Sportchef (Vorsitz);
  - b. den Sportassistenten;
  - c. dem Juniorenobmann;
  - d. dem Senioren-/Veteranenobmann;
  - e. dem Trainer der ersten Mannschaft;
  - f. weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 22.2 Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Sportkommission.
- 22.3 Die Sportkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 22.4 Die Mannschaftssitzungen oder Spielerversammlungen werden von ihr einberufen.
- 22.5 Die Sportkommission verwaltet das gesamte Spiel- und Trainingsmaterial und führt ein entsprechendes Inventar.
- 22.6 Der Sportchef erstattet der Hauptversammlung alljährlich Bericht.

## **Art. 23 Juniorenkommission**

- 23.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- a. dem Juniorenobmann (Vorsitz);
  - b. den Juniorensekretären;
  - c. den Juniorentrainern;
  - d. dem Kifu-Obmann;
  - e. dem J+S Coach;
  - d. weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 23.2 Der Vereinspräsident und der Sportchef haben Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.
- 23.3 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren.
- 23.4 Der Juniorenobmann erstattet der Hauptversammlung alljährlich Bericht.

## **Art. 24 Senioren-/Veteranenkommission**

- 24.1 Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:
- a. dem Senioren-/Veteranenobmann (Vorsitz);
  - b. den Senioren- und Veteranentrainern.
- 24.2 Der Vereinspräsident und der Sportchef haben Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission.
- 24.3 Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranen.
- 24.4 Der Senioren-/Veteranenobmann erstattet der Hauptversammlung alljährlich Bericht.

## **7. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 25 Wahl und Aufgaben**

- 25.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Alle Vereinsmitglieder sind wählbar; ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder.
- 25.2 Nach einem Jahr rückt der zweite als erster Revisor und der Ersatzrevisor als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.
- 25.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen alle Rechnungsabschlüsse sowie Inventarlisten und vergewissern sich über das Vorhandensein des Inventars.
- 25.4 Sie können jederzeit Stichproben vornehmen. Sie melden vorkommende Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand.
- 25.5 Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **8. Finanzen**

### **Art. 26 Einnahmen**

26. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a. ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. Überschüssen aus Veranstaltungen;
- c. Überschüssen aus Sponsoring-Aktivitäten;
- d. Vergabungen und Zuwendungen;
- e. Leistungen Supportervereinigung und Donatoren.

### **Art. 27 Mitgliederbeiträge**

- 27.1 Mitgliederbeiträge und ausserordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- 27.2 Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres oder bei Vereinsbeitritt zu entrichten.
- 27.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag erlassen.

### **Art. 28 Bussen**

- 28.1 Die vom SFV oder von den Regionalverbänden verhängten Bussen sind durch die Verursacher selber zu bezahlen.
- 28.2 Der Vorstand entscheidet allenfalls abschliessend über die teilweise oder gesamte Übernahme von Bussen zulasten des Vereins.

### **Art. 29 Mitgliederhaftung**

- 29. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausser bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Vereinshaftpflichtversicherung**

- 30. Der Fussballclub Muri-Gümligen schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

### **Art. 31 Haftung bei Sportunfällen**

- 31.1 Der Fussballclub Muri-Gümligen übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für Kosten, die aus Sportunfällen entstehen.
- 31.2 Die Mitglieder müssen sich auf ihre eigene Rechnung versichern.

### **Art. 32 Statutenänderungen**

- 32.1 Jeder Antrag für eine Statutenänderung ist den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung zuzustellen.
- 32.2 Eine Statutenänderung bedarf einer **Drei-Viertel-Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten.

- 32.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 32.4 Änderungen dieser Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

### **Art. 33 Fusion**

33. Ein Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung einer **Drei-Viertel-Mehrheit** der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 34 Vereinsauflösung**

- 34.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- 34.2 Diese Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens **ein Viertel** der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine **Drei-Viertel-Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des Zivilgesetzbuches.
- 34.3 Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine ordentliche Liquidation. Zu diesem Zweck setzt die Hauptversammlung eine Kommission ein.
- 34.4 Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist beim Zentralsekretariat des SFV oder bei einer politischen Behörde zu hinterlegen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Er darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.
- 34.5 Wenn innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, so wird der Betrag dem SFV beziehungsweise der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

### **Art. 35 Statutengenehmigung**

- 35.1 Die Statuten sind an der Hauptversammlung vom 16. August 2007 genehmigt worden.
- 35.2 Sie treten sofort in Kraft.

#### **FC Muri-Gümligen**

Der Präsident:                      Der Vizepräsident:

Sig.

Sig.

Roland Schneider      Jürg Bürki

Gümligen, 16. August 2007